

Niederschrift
über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreisausschusses
von Montag, 03.05.2021,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung:	14:00 Uhr
Ende der Sitzung:	15:49 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Jens Marco Scherf.

Für den in der Zeit von 15:55 Uhr bis 16:40 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Frau Marion Becker	
Herr Dr. Armin Bohnhoff	ab 14:08 Uhr
Herr Erwin Dotzel	ab 14:14 Uhr
Herr Matthias Luxem	
Herr Günther Oettinger	
Herr Karlheinz Paulus	
Herr Jürgen Reinhard	
Herr Michael Schwing	
Herr Ansgar Stich	
Herr Frank Zimmermann	
Herr Thomas Zöller	

Stellv. Ausschussmitglieder

Herr Dr. Hans Jürgen Fahn	Vertretung für Herrn Ulrich Frey bis 16:30 Uhr
---------------------------	---

Entschuldigt gefehlt haben:

Ausschussmitglieder

Herr Ulrich Frey

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Frau Erfurth, UB 3	Zu TOP 7
Herr Feil, Leiter Abt. 1	Zu TOP nö 2, juristische Sitzungsbegleitung
Frau Hörnig, Leiterin UB 4	Zu TOP 1, 2, 5
Frau Jankowsky, Leiterin B 2.1	Zu TOP 6
Frau Plappert, Leiterin Abt. 3	Zu TOP nö 1
Frau Zipf-Heim, B 1.1	Schriftführerin

Ferner haben teilgenommen:

Herr Schötterl, Kreisrat	Stellvertreter des Landrats
Frau Weckwerth, Leiterin der Rohe'schen Altenheimstiftung Kleinwallstadt	Zu TOP 3 und 4
Herr Willig, Steuerberater	Zu TOP 3

Tagesordnung:

- 1 Jahresabschluss 2019 der Joseph Anton Rohe'sche Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt
 - a) örtliche Prüfung
 - b) Feststellung
- 2 Joseph Anton Rohe'sche Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt, Jahresabschluss 2019 - Erteilung der Entlastung
- 3 Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse aus den Vorjahren
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021 der Rohe'schen Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt
- 5 Änderung des § 15 Abs. 2 der Dienstanweisung für das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Miltenberg
- 6 Stellenausschreibung „Gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter für den Landkreis Miltenberg und die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises“
- 7 Klagen des Marktes Weilbach gegen Kreishaushalt 2015 und 2016
- 8 Anfragen

Landrat Scherf bedankt sich bei den Mitgliedern des Kreisausschusses und der Verwaltung, dass sie mit dieser großen Gelassenheit und Besonnenheit auf die inzwischen gültige Maskenpflicht und Testpflicht bei Gremiensitzungen auf Grundlage des innenministeriellen Schreibens vom 26.04.2021, flankiert von einem gesundheitsministeriellen Schreiben vom heutigen Tag, reagierten.

Es sei ein wichtiges Zeichen nach außen, dass die Gremiensitzungen zwar grundsätzlich stattfinden dürfen. Aber wenn man sich vor Augen führe, dass die Kinder, um am Schulunterricht teilnehmen zu dürfen, eine Testpflicht haben, sei es ein gutes Zeichen, wenn wir das so annehmen und umsetzen.

Tagesordnungspunkt 1:

Jahresabschluss 2019 der Joseph Anton Rohe'sche Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt

a) örtliche Prüfung

b) Feststellung

Frau Hörnig, Leiterin des Bereiches Revision, trägt vor, dass der Jahresabschluss 2019 der Joseph Anton Rohe'sche Altenheim-Stiftung vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft wurde. Die Prüfergebnisse sind in den Bericht zur örtlichen Prüfung des doppelischen Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Miltenberg aufgenommen worden, der von jedem Kreistagsmitglied im UB 4 - Revision eingesehen werden kann.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 dem Kreisausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses mit Anlagen empfohlen.

Zwischenzeitlich konnte mit der Regierung von Unterfranken die Zusammensetzung des Grundstockvermögens geklärt sowie eine neue den steuerlichen und stiftungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Stiftungssatzung am 10.10.2019 vom Kreisausschuss beschlossen werden. Der reale Erhalt des Grundstockvermögens wurde nachgewiesen. Die Stiftung ist der Erfüllung des Stiftungszwecks angemessen nachgekommen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet und die Zahlungsbereitschaft war im Berichtsjahr uneingeschränkt gegeben.

Der Kreisausschuss fasst den

einstimmigen B e s c h l u s s:

Der Kreisausschuss stellt den Jahresabschluss 2019 der Joseph Anton Rohe'sche Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt mit folgenden Ergebnissen fest (Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Miltenberg):

Gewinn- und Verlustrechnung:

Gesamtbetrag Erträge	5.114.217,23 €
Gesamtbetrag Aufwendungen	-5.060.221,92 €
Saldo (Jahresüberschuss)	53.995,31 €

Bilanz Aktiva:

Anlagevermögen	6.073.212,94 €
Umlaufvermögen	2.421.023,27 €
davon Liquide Mittel	2.244.118,84 €
Rechnungsabgrenzung	275,38 €
Bilanzsumme	8.494.511,59 €

Bilanz Passiva:

Eigenkapital	5.554.219,80 €
davon Stiftungskapital	2.050.661,88 €
davon Rücklagen	3.288.923,12 €
davon Umschichtungskapital	0,00 €
davon Ergebnisvortrag	160.639,49 €
davon Jahresüberschuss	53.995,31 €
Sonderposten	2.291.808,00 €
Rückstellungen	160.554,42 €
Verbindlichkeiten	487.779,37 €
Rechnungsabgrenzung	150,00 €
Bilanzsumme	8.494.511,59 €

In die Feststellung werden die weiteren Bestandteile des Jahresabschlusses mit Anlagen einbezogen.

Tagesordnungspunkt 2:

Joseph Anton Rohe'sche Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt, Jahresabschluss 2019 - Erteilung der Entlastung

Frau Hörnig, Leiterin UB 4 – Revision, trägt vor, dass nach Art. 88 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Miltenberg nach Durchführung der örtlichen Prüfung und der Feststellung des Jahresabschlusses anschließend durch den Kreisausschuss die Entlastung erteilt werden kann.

Der Jahresabschluss 2019 der Joseph Anton Rohe'sche Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt wurde örtlich durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Prüfbericht kann von jedem Kreistagsmitglied im UB 4 – Revision eingesehen werden und wird außerdem im Jahresbericht des UB 4 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Miltenberg enthalten sein.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 21.04.2021 dem Kreisausschuss empfohlen, für das Jahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Der Kreisausschuss fasst den**einstimmigen B e s c h l u s s:**

Für den Jahresabschluss 2019 der Joseph Anton Rohe'sche Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt wird die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse aus den Vorjahren

Der Steuerberater, Herr Willig, informiert, dass die Rohe'sche Altenheimstiftung (R-A-S) beim Finanzamt als gemeinnützig und somit als steuerbegünstigt geführt werde und somit keine Ertragsbesteuerung erfolge.

Die steuerbegünstigte Körperschaft müsse ihren Ertrag jedoch grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Es bestehe also eine Mittelverwendungspflicht, es dürfe keine Vermögensbildung stattfinden und zeitnah bedeute zwei Jahre nach Zufluss.

Ausnahme hiervon sei die Bildung steuerlicher Rücklagen.

Die R-A-S habe in den Wirtschaftsjahren 2017, 2018 und 2019 folgende Jahresüberschüsse erzielt:

2017: 140.796,77 €

2018: 19.842,72 €
160.639,49 €

2019: 53.995,31 €

Kumulierte Jahresüberschüsse: 214.634,80 €

Über die Verwendung dieser Jahresüberschüsse liege bis dato noch keine Beschlussfassung vor.

Herr Steuerberater Willig ergänzt als Vorgriff auf die „Freie Rücklage“, dass ab dem Jahresabschluss 2019 das Einkommen der R-A-S neu definiert wurde, d.h. das Grundstockvermögen in der Satzung quantitativ (Umfang) und qualitativ (wertbeziffert) ausgewiesen werde.

Im Anschluss sei das Finanzamt Aschaffenburg um eine Stellungnahme in Sachen Gemeinnützigkeit in Hinblick auf die Jahresüberschüsse gebeten. Das Finanzamt habe geantwortet, dass es die stetigen Gewinne in Verbindung mit dem Zuwachs der liquiden Mittel als problematisch ansehen würde. Jedoch wäre die Bildung steuerlicher Rücklagen möglich, was die Mittelverwendungspflicht entschärfe.

Es werde bei den Rücklagen unterschieden in:

- a) Befristete Mittelverwendungspflicht (a)
- b) ohne Befristung (b)

Zu b) z.B.

- Rücklagen aus Erbschaften,
- Schenkungen ins Vermögen,
- freie Rücklagen

Zu a) z.B.

- Betriebsmittelrücklage (wenn nicht durch zeitgleiche Einnahmen ausgeglichen werden)
- Wiederbeschaffungsrücklage (für Investitionen in das AV)
- Projektrücklage (langfristiger Plan für eine Anschaffung und Ansparung von Finanzierungsmitteln; typisch: Anschaffung eines neuen Gebäudes)

Aufgrund von geforderten Einzelzimmerquoten reduziere sich das Platzangebot der R-A-S, daher sei ein Erweiterungsbau erforderlich.

Daher werde vorgeschlagen

- Einstellung in die freie Rücklage nach § 62 (1) Nr. 3 AO i.H.v. 14.634,80 €
- Einstellung in die Gewinnrücklage in Form einer Projektrücklage nach § 62 (1) Nr. 1 AO i.H.v. 200.000 € für das Projekt „Erweiterungsbau Aufstockung Heimplätze“.

Die verbleibenden 14.634,80 € sollen der freien Rücklage nach § 62 (1) Nr. 3 AO zugeführt werden.

Die freie Rücklage werde jährlich fortgeschrieben und müsse nicht aufgelöst werden. Sie könne für die reale Werterhaltung des Grundstockvermögens verwendet werden.

Zusammenfassend bedeute das Zuführung in Höhe von 200.00 € zur zweckgebundenen Projektrücklage und von 14.634,80 € zur freien Rücklage.

Kreisrat Reinhard möchte wissen, was mit der Gewinnrücklage geschehe, wenn der Erweiterungsbau nicht komme.

Herr Willig antwortet, dass man dem Finanzamt dann glaubwürdig und fundiert darstellen müsse, dass die Gewinnrücklage einer anderen Rücklage zugerechnet werde. Problem sei dabei die geforderte zeitnahe Verwendung. Man müsse also, sobald erkennbar sei, dass der Bau nicht stattfinde, die Gewinnrücklage anderweitig zuordnen, damit die Steuerbegünstigung bestehen bleibe.

Der Kreisausschuss beschließt

einstimmig,

die festgestellten Jahresüberschüsse der Wirtschaftsjahre 2017 – 2019 wie im Sachverhalt formuliert zu verwenden.

Tagesordnungspunkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021 der Rohe'schen Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt

Sachverhalt:

Haushaltssatzung der Rohe'schen Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt für das Wirtschaftsjahr 2021. Aufgrund des Artikels 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtung (WkPV) erlässt die Stiftung folgende Haushaltssatzung:

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	EUR 5.628.350
in den Aufwendungen auf	EUR 5.621.350
und dem Saldo von	EUR 7.000

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	EUR 233.727
in den Ausgaben auf	EUR 233.727
und dem Saldo von	EUR 0

festgesetzt.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

3. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

5. Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Anlage: Wirtschaftsplan 2021

Miltenberg, 03.05.2021

gez.

Jens Marco Scherf
Landrat

Frau Weckwerth, die Leiterin der Rohe'schen Altenheimstiftung in Kleinwallstadt, bestätigt dem Kreisausschuss, gut durch die Corona-Pandemie gekommen zu sein. Dank des außerordentlichen Einsatzes aller Beschäftigten, dem Verständnis von Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen für die Schutzmaßnahmen, aber auch dank finanzieller Unterstützung des Bundes habe man sich sehr gut geschlagen.

Frau Weckwerth berichtet, dass man auch in Zeiten der Pandemie sehr gut ausgelastet gewesen sei, auch wenn nicht alle Zimmer belegt werden durften. Die entfallenden Einnahmen habe man aber aufgrund von Hilfen aus dem Rettungsfonds kompensieren können. Das Team habe Unvorstellbares geleistet, lobte sie die Beschäftigten und spricht von großen Herausforderungen, beispielsweise durch die Ausarbeitung von Hygienekonzepten unter Leitung der Pandemiebeauftragten Margit Theiß. Sie fasst zusammen, dass es trotz Pandemie ein gutes Miteinander gegeben habe, das Team und auch die Bewohner*innen untereinander stärker zusammengewachsen seien und mehr Verständnis untereinander entwickelt hätten. Die Rohe'sche Altenheimstiftung habe sich schon früh auf die Pandemie vorbereitet und das habe sich ausgezahlt. Lediglich drei Bewohner hätten sich infiziert, dazu zwölf Beschäftigte, die meisten davon ohne Symptome. Frau Weckwerth freut sich, dass die Rohe'sche Altenheimstiftung keinen Todesfall und keine Einlieferung ins Krankenhaus zu verzeichnen habe. Das Leben in der Einrichtung habe man gut gestalten können, auch seien im Laufe der Zeit wieder Besuche von Angehörigen möglich geworden. Als Vorteil habe sich die 24.000 Quadratmeter große Außenanlage erwiesen, die sehr rege genutzt worden sei. Unter den Bewohnerinnen und Bewohnern betrage die Impfquote 94 Prozent, unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 60 Prozent. Dabei sei zu bedenken, dass die zwölf Infizierten erst nach einem halben Jahr geimpft werden dürften.

Frau Weckwerth wies darauf hin, dass die Altenheimstiftung nach wie vor gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bezahle und im laufenden Jahr bei den Personalausgaben mit Mehrkosten von knapp 170.000 Euro durch Erhöhungen, Zulagen und Tarifsteigerungen rechne. Der Fachkräftemangel habe sich weiter verschärft, der Markt sei komplett leer. In Kleinwallstadt habe man eine vernünftige Personalausstattung, was bislang sehr geholfen habe. Sie habe den Eindruck, dass die Pflege mittlerweile stärker wertgeschätzt werde, aber es brauche in der Altenpflege flächendeckend bessere Bedingungen. Sehr erfreulich sei, dass die Stiftung eine zweckgebundene Spende über 90.000 bekommen habe. Aber auch über die Spenden der Stiftung Altenhilfe, die im letzten Jahr rund 8.5000 € betragen habe, freue man sich sehr.

Im laufenden Jahr wolle man 120.000 Euro in den Bauunterhalt investieren, in Anlagegüter 160.000 Euro. Der Erfolgsplan sehe bei Erträgen von 5.628.350 Euro und Aufwendungen von 5.621.350 Euro einen Saldo von 7.000 Euro vor, der Vermögensplan schließe bei Einnahmen und Ausgaben von jeweils 233.727 Euro ausgeglichen.

Landrat Scherf und das Gremium loben die Arbeit von Frau Weckwerth und ihrem Team. Der Vortrag von Frau Weckwerth habe einen eindringlichen Eindruck von den Leistungen des Pflegepersonals in der Pandemie gegeben.

Frau Kreisrätin Becker ist positiv überrascht von Frau Weckwerths Vortrag, die versucht habe, positiv zu bleiben und aus der Situation das Beste zu machen.

Herr Kreisrat Dr. Fahn sagt, dass die Rohe'sche Altenheimstiftung viele Schlüssel zum Erfolg habe.

Er fragt, ob es bereits konkrete Pläne zu dem angedachten Erweiterungsbau gebe.

Weiterhin möchte er wissen, wie der MDK in 2021 die Prüfungen durchführen werde.

Zur geplanten Investition in eine Lüftungsanlage in der Spülküche betont er, wie wichtig eine zeitige Durchführung sei.

Wenn der neue Hauswirtschaftsleiter eingearbeitet sei und wenn die Pandemie es zulasse, werde konkret in die Planungen für den Erweiterungsbau eingestiegen.

Es gebe die Tendenz, dass der MDK wieder in die Einrichtung komme, sagt Frau Weckwerth. Die Telefonische Prüfung habe sich in der Pandemie zwar gut bewährt, aber es habe einen hohen zeitlichen Aufwand bedeutet.

Der Einbau der Lüftungsanlage in der Spülküche werde so schnell wie möglich umgesetzt.

Herr Kreisrat Schwing möchte wissen, warum der Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf so enorm gestiegen sei.

Frau Weckwerth erklärt, dass es sich hier um vermehrte Materialaufwendungen wegen Corona drehe wie z. B. Desinfektionsmittel, Trennwände, Masken etc. Diese Ausgaben würden sich mit dem Rettungsschirm gegenrechnen.

Herr Kreisrat Dotzel vermisst die sehr positive Aussage, dass man das Stiftungsvermögen habe erhalten können, worauf man in Zukunft gut aufbauen könne. Man habe zum Glück keinen Werteverzehr. Es sei ein langjähriger Prozess gewesen. Er dankt der Regierung von Unterfranken für die Unterstützung.

Der Kreisausschuss fasst den

einstimmigen B e s c h l u s s:

Aufgrund des Artikels 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtung (WkPV) wird die im Sachverhalt formulierte Haushaltssatzung erlassen.

Tagesordnungspunkt 5:

Änderung des § 15 Abs. 2 der Dienstanweisung für das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Miltenberg

Frau Hörnig, Leiterin UB 4 – Revision, teilt mit, dass der Landrat mit Zustimmung des Kreistages am 15.04.1986 eine Dienstanweisung (DA) für das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Miltenberg erlassen hat. Der § 15 dieser DA enthält nähere Regelungen über die Zuständigkeit, die Erforderlichkeit und die Anzahl der durchzuführenden Kassenprüfungen.

Nach dem Abs. 1 obliegt die örtliche Kassenprüfung dem Landrat, der sich des Kreisrechnungsprüfungsamtes bedient. Nach der ursprünglichen Regelung waren die Kreiskasse Miltenberg, die Gebührenkasse in der Dienststelle Obernburg und die Sonderkassen der Krankenhäuser mindestens dreimal, die Nebenkassen mindestens zweimal, davon mindestens einmal unvermutet, einer Prüfung zu unterziehen (Abs. 2).

Mit Kreistagsbeschluss vom 02.01.1990 wurde die Anzahl der durchzuführenden Kassenprüfungen bei der Kreiskasse Miltenberg und der Gebührenkasse in der Dienststelle Obernburg auf zweimal jährlich, bei den Nebenkassen auf einmal jährlich reduziert.

Die gesetzliche Vorgabe (§ 3 Abs. 1 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung) sieht dagegen bei einer Kasse und ihren Zahlstellen in jedem Jahr nur mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vor.

Nachdem bei den bisher durchgeführten Kassenprüfungen keine besonderen Vorkommnisse festgestellt worden sind, zwischenzeitlich in der Dienststelle Obernburg und der Kreiskasse Miltenberg Kassenautomaten im Einsatz sind, wird von Landrat Scherf und dem UB 4 – Revision angeregt, die Anzahl der durchzuführenden Kassenprüfungen an die gesetzliche Vorgabe anzugleichen.

Die v. g. Dienstanweisung wird im § 15 entsprechend angepasst, jedoch nicht neu ausgefertigt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag

einstimmig,

im § 15 der Dienstanweisung für das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Miltenberg die Anzahl der jährlich durchzuführenden unvermuteten Kassenprüfungen in der Kreiskasse Miltenberg, in der Gebührenkasse der Dienststelle Obernburg sowie in der Joseph Anton Rohe'schen Altenheim-Stiftung Kleinwallstadt auf eins zu reduzieren. Bei den Nebenkassen bleibt es bei der einmal jährlichen Prüfung. Die Dienstanweisung wird entsprechend angepasst; jedoch nicht neu ausgefertigt.

Tagesordnungspunkt 6:

Stellenausschreibung „Gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter für den Landkreis Miltenberg und die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises“

Frau Jankowsky, Bereichsleiterin 2.1 – Organisation und Service, trägt vor, dass der Gesetzgeber vermeiden will, dass

- gespeicherte Daten an die Öffentlichkeit gelangen,
- diese Daten böseartig oder durch einen Unglücksfall unwiederbringlich vernichtet werden,
- Rechner mit Schadsoftware verseucht werden und fremde Systeme angreifen.

Aus diesem Grund wird ein Informationssicherheitskonzept für alle Behörden durch das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vorgeschrieben.

Die Einführung und der Betrieb eines Informationssicherheitskonzeptes sind nach Art. 8 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 BayEGovG verbindlich für alle bayerischen Kommunen. Art. 19 Abs. 2 BayEGovG regelt, dass ein solches Informationssicherheitskonzept bis zum 01. Januar 2020 vorzuliegen hat.

Schon seit diesem Zeitpunkt müssten bayerische Kommunen den Nachweis führen können, einen systematischen Ansatz (= Informationssicherheitskonzept) zur dauerhaften Sicherstellung der Informationssicherheit eingeführt zu haben und zu betreiben.

Die Gemeinden und der Landkreis Miltenberg müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Zur Erfüllung der informationssicherheitsrechtlichen Pflichten wird ein interkommunales Kooperationsprojekt angestrebt, dessen Grundlage eine Zweckvereinbarung bildet, die eine effizientere und effektivere Ausgestaltung der Informationssicherheit durch ein gemeinsames behördliches Informationssicherheitsteam ermöglicht.

Dieses Team setzt sich zusammen aus dem Informationssicherheitsbeauftragten des Landratsamtes Miltenberg, dem zum 01.01.2021 die entsprechende Stelle zugewiesen wurde sowie einem weiteren Informationssicherheitsbeauftragten für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises (ISB neu).

Diese Stelle soll mit der hier angestrebten Stellenausschreibung realisiert werden. Im beschlossenen Kreishaushalt ist die Stelle eingeplant.

Ein Konzept zur Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Informationssicherheit wurde den 25 interessierten Gemeinden in einer digitalen Informationsveranstaltung präsentiert. Der hier vorgestellte Zeitplan sieht einen Beginn des Projektes im Herbst 2021 vor. Da dies den interessierten Gemeinden deutlich zu spät ist, wurde darum gebeten, die Stellenausschreibung für den ISB neu vorzuziehen und hierzu die Bevollmächtigung des Kreisausschusses einzuholen.

Einer eventuellen Förderung des Projektes nach der Förderrichtlinie des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit steht eine vorgezogene Stellenausschreibung nicht entgegen. Dies hat die Regierung von Unterfranken mit E-Mail vom 21.04.2021 mitgeteilt.

Die Zustimmung der interessierten Gemeinden zum Projekt wird bis Mitte Mai eingeholt; ein Entwurf der Zweckvereinbarung wird ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt erstellt.

Das gemeinsame behördliche Informationssicherheitsteam erfüllt folgende Aufgaben:

- Fachliche Betreuung der Kommunen in Sachen Informationssicherheit.
- Informationssicherheits-Prozess starten und das Sicherheitskonzept entwickeln / umsetzen.
- Erstellung der Leitlinie zur Informationssicherheit
- Erarbeitung und Fortschreibung des Informationssicherheitskonzepts
- Beratung der Leitungsebene in allen Fragen der Informationssicherheit
- Bericht an die Leitungsebene über den aktuellen Stand der Informationssicherheit und über relevante Vorkommnisse,
- Sicherung des notwendigen Informationsflusses für das Informationssicherheitsmanagement
- Gewährleistung, einer aktuellen, aussagekräftigen, nachvollziehbaren und nachhaltigen Dokumentation
- Koordination von zielgruppenorientierten Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen
- Einbindung aller Bediensteten in den Informationssicherheitsprozess und in die Notfallvorsorge

Die hierfür anfallenden Betrieb-, Personal- und Sachkosten werden anteilig vom Landkreis und den beteiligten Gemeinden wie folgt getragen:

- ISB Landratsamt (vorhanden) – 80 % Landkreis, 20 % Gemeinden
- ISB neu – 20 % Landkreis, 80 % Gemeinden

Der Anteil der beteiligten Gemeinden wird entsprechend der jeweiligen amtlichen Einwohnerzahl des jeweiligen Jahres auf diese umgelegt.

Der Stellenumfang des ISB neu richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Gemeinden. Nach aktuellem Stand ist eine Vollzeitstelle vorgesehen. Die Eingruppierung erfolgt in EG 10.

Der Kreisausschuss wird gebeten, Herrn Landrat Scherf für die Einstellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten für den Landkreis Miltenberg und die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises zu bevollmächtigen.

Kreisrat Reinhard, Vorsitzender des Bayerischen Gemeindetags – Kreisverband Miltenberg, unterstützt im Namen seiner Kolleg*innen den Vorschlag der Verwaltung. Die Aufgabe der Informationssicherheit bestehe definitiv, ein gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter sei sinnvoll und die Verwaltung solle die Aufgabe zügig angehen.

Der Kreisausschuss fasst den

einstimmigen B e s c h l u s s:

Die Landkreisverwaltung wird bevollmächtigt, für die Einhaltung der informationssicherheitsrechtlichen Vorgaben gemeinsam mit den Landkreiskommunen einen Informationssicherheitsbeauftragten einzustellen.

Tagesordnungspunkt 7:

Klagen des Marktes Weilbach gegen Kreishaushalt 2015 und 2016

Frau Erfurth, UB 3.1 – Kämmerei und Controlling, informiert, dass das Verwaltungsgericht Würzburg der Klage des Marktes Weilbach gegen die Kreisumlagebescheide der Jahre 2015 und 2016 nach mündlicher Verhandlung stattgegeben habe. Das Gericht habe sich dabei an den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichts Bayreuth in gleichgelagerten Fällen orientiert. Demnach seien die Kriterien zur Datenermittlung der Gemeindefinanzen bei der Aufstellung des Kreishaushalts nicht ausreichend zur Kenntnis gegeben worden.

Frau Erfurth ergänzt, dass laut dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eine Haushaltssatzung auch rückwirkend geändert und neu erlassen werden könne. Sie plädiert dafür, die schriftliche Urteilsbegründung abzuwarten. Erst dann könne man belastbare Zahlen vorlegen und Handlungsoptionen darlegen.

Landrat Scherf stellt fest, dass der Landkreis die Haushaltsdaten der Kommunen seit mehreren Jahren bei der Haushaltserstellung berücksichtige, so dass hier aktuell alles den rechtlichen Vorgaben entspreche.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 8:
Anfragen

Kreisrat Dr. Bohnhoff fragt, ob die CSU-Fraktion Corona-Test-Kits erhalten könne, um sich bereits vor der Fraktionssitzung am Vormittag vor der Kreistagssitzung testen zu können und der Test vor der Kreistagssitzung damit entfallen könne.

Leider sei es so, antwortet Landrat Scherf, dass der Selbsttest gemäß IMS vom 27.04.2021 unter Aufsicht stattfinden müsse.

Gerne könnten die Kreisrät*innen auch einen aktuellen negativen Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test oder vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest). Bereits geimpfte Personen könnten gerne den Impfpass vorlegen.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses hat Landrat Scherf die für Montag, 10. Mai, geplante Sitzung des Kreistags abgesagt.

Zwar habe der Freistaat den Sitzungen kommunaler Gremien in der Infektionsschutzverordnung eine Sonderstellung eingeräumt, dennoch gelte der Appell, Präsenzsitzungen nur bei wichtigen und dringlichen Themen abzuhalten.

Nach Ansicht des Landrats und der Kreisrät*innen erfülle die dünne Tagesordnung für Montag diese Anforderung nicht. Außerdem sei die Abhaltung der Kreistagssitzung in der Untermainhalle immer auch mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden.

Die anstehenden Entscheidungen würden nach Art. 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises in die zuständigen Ausschüsse verlagert.

gez.

Scherf
Vorsitzender

gez.

Zipf-Heim
Schriftführerin